S 11 RJ 720/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 720/98
Datum	14.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 1/01
Datum	20.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 14.09.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger erneut Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren ist.

Der am â□¦1952 geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit von 1966 bis 1969 eine Ausbildung zum Fleischer und war hiernach bis 1974 als Fleischergeselle beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end war er als Tierpfleger, Besamungstechniker und Meister der Tierproduktion bis 1990 tÃ¤tig. Von 1991 bis 1994 war er auf dem Bau tÃ¤tig. Ab dem 04.11.1994 bezog er Krankengeld.

Am 26.04.1995 beantragte der KlÃ¤ger erstmals bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU)/BerufsunfÃ¤higkeit (BU) wegen

Bluthochdruck, Depression und HormonstÃ¶rungen. Nach Beiziehung von Befundberichten von Dr. R â¦ und Dr. Sch â¦, eines Arbeitsamtsgutachtens vom 15.08.1997, eines Gutachtens des MDK vom 05.04.1995, einer Epikrise des Stadtkrankenhauses vom 07.10.1994 und der Erstellung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. K â¦, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 15.02.1996 die GewÃ¤hrung einer bis zum 30.04.1997 befristeten EU-Rente. Die RentengewÃ¤hrung wurde zeitlich begrenzt, weil die EU nicht ausschlieÃlich auf dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers beruhte, sondern auch auf den VerhÃ¤ltnissen des Arbeitsmarktes. Ausschlaggebend fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung war die Votierung des PrÃ¼fÃ¤rztlichen Dienstes der Beklagten, wonach der KlÃ¤ger sowohl in seinem bisher ausgeÃ¼bten Beruf wie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig tÃ¤tig sein kÃ¶nnte.

Am 26.02.1997 beantragte der KlÃ¤ger die WeitergewÃ¤hrung von EU-Rente, da keine Besserung eingetreten sei. Hierauf zog die Beklagte einen Befundbericht von Dr. R â¦ vom 27.01.1997 bei, dem die Epikrise des Krankenhauses D â¦ vom 16.01.1996 sowie ein internistischer Befund vom 14.12.1996 beigefÃ¼gt war. Am 26.03.1997 erstellte Frau Dr. H â¦ im Auftrag der Beklagten ein sozialmedizinisches Gutachten. Mit Bescheid vom 06.05.1997 wies die Beklagte den Antrag zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zwar sei die ErwerbsfÃ¤higkeit durch folgende Krankheiten oder Behinderungen beeintrÃ¤chtigt: "PanikstÃ¶rung, durch weitere Therapie zu bessern mit zurzeit ausreichendem LeistungsvermÃ¶gen; Bluthochdruck, Optimierung der medizinischen Behandlung notwendig; Adipositas." Doch kÃ¶nne er mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig verrichten. Den Widerspruch des KlÃ¤ger vom 03.06.1997 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.11.1997 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar nicht mehr in der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Bauwerker arbeiten, sei jedoch nach dem 30.04.1997 wieder in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne Nachtschicht, ohne besonderen Zeitdruck, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und gegenwÃ¤rtig noch ohne regelmÃ¤Ãiges FÃ¼hren eines Kraftfahrzeuges vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Nach den sozialmedizinischen Feststellungen sei ihm auch die gegenwÃ¤rtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in der GaststÃ¤tte zumutbar und erfolge nicht zu Lasten der Gesundheit. Ausgangspunkt fÃ¼r die rentenrechtliche Beurteilung sei der Hauptberuf als Bauwerker. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger, der auch als Bauleiter eingesetzt wurde, zuletzt als angelernter Arbeiter im oberen Bereich oder als Facharbeiter tÃ¤tig war. Selbst als Facharbeiter sei er nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung auf Mitarbeiter in der Sachbearbeitung eines grÃ¶ÃeREN Bauunternehmens oder Mitarbeiter in der Sachbearbeitung eines Schlachtbetriebes verweisbar.

Am 30.04.1998 stellte der KlÃ¤ger erneut einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Bluthochdruck, AngstanfÃ¤llen, Atemnot und Herzschmerzen. Unter BerÃ¼cksichtigung eines Befundberichtes von Dr. R â¦ vom 02.06.1998 wies die Beklagte den Antrag mit streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 17.07.1998 zurÃ¼ck. Hiergegen legte der

KlÃ¤ger am 13.08.1998 Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, dass sich sein Zustand nicht gebessert, sondern im Gegenteil noch verschlechtert habe. Die Beklagte zog zur SachverhaltsaufklÃ¤rung einen weiteren Befundbericht von Dr. R â¦ bei, dem Befunde der behandelnden Internistin Frau Dr. G â¦ und Dr. J â¦ sowie die Epikrise des S â¦-Krankenhauses vom 13.08.1998 beigefÃ¼gt war. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach den sozialmedizinischen Feststellungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen zwar nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig als Bauwerker tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte sowie mittelschwere Arbeiten ohne Nachtschicht und ohne besonderen Zeitdruck auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Bei dem zugrunde zu legenden Beruf als Bauwerker sei der KlÃ¤ger der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen. Er sei damit auf alle ungelernten, dem LeistungsvermÃ¶gen entsprechenden TÃ¤tigkeiten, die sich durch die QualitÃ¤t der Einweisung und Einarbeitung auszeichnen, verweisbar. Ausgenommen seien nur solche Arbeiten, die nur einen geringen qualitativen Wert haben. Dabei kÃ¤men folgende TÃ¤tigkeiten in Betracht: Mitarbeiter/Disponent in der Sachbearbeitung eines grÃ¶Ãeren Bauunternehmens und BÃ¼rohilfskraft. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes wegen qualitÃ¤ts- oder quantitÃ¤tsmÃ¤Ãig erheblich eingeschrÃ¤nkten Leistungen ergÃ¤ben sich nicht.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 01.12.1998 Klage erhoben. Das Sozialgericht Leipzig hat zur SachverhaltsaufklÃ¤rung einen Befundbericht beigezogen von Dr. R â¦ vom 02.03.1999, dem verschiedene Facharztbefunde beigefÃ¼gt waren. Ferner lagen Befundberichte von Frau Dr. Sch â¦ vom 14.06.1999 und Frau Dr. J â¦ vom 23.06.1999 vor. Die behandelnde Neurologin und Psychiaterin Frau Dr. Sch â¦ diagnostizierte eine neurotische Depression mit Angstsymptomatik, wobei sie den KlÃ¤ger letztmals am 01.10.1996 behandelt hatte. Frau Dr. J â¦ diagnostizierte eine hypertensive Herzkrankheit, wobei sich keine Verschlechterung seit August 1998 ergeben habe. Ferner erstellte Dr. O â¦, Chefarzt der Inneren Abteilung der HELIOS Klinik Sch â¦ am 23.01.2000 ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung Ã¼ber den KlÃ¤ger. Dr. O â¦ diagnostizierte eine arterielle Hypertonie, koronare Herzkrankheit, allgemeine Adipositas und eine depressive Neurose. Ferner stellte er fest, dass die vorÃ¼bergehende Berentung auf Grund einer psychiatrischen Erkrankung erfolgt sei. Alle internistischen StÃ¶rungen seien niemals Anlass gewesen, Ã¼ber eine Berentung nachzudenken. Im Fachgebiet Innere Medizin seien durch zahlreiche Untersuchungen in den letzten drei Jahren keine Hinweise fÃ¼r eine Verschlechterung erbracht worden. Die meisten Symptome, die der KlÃ¤ger angebe, seien offenbar Folge einer bekannten psychiatrischen Erkrankung. Aus internistischer Sicht kÃ¶nne der KlÃ¤ger eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausÃ¼ben, z.B. als PfÃ¶rtner, Mitarbeiter einer Poststelle. Es verbÃ¶ten sich Arbeiten mit lÃ¤ngerem Stehen, vielem Gehen, BÃ¼cken sowie Heben und Tragen. Da der KlÃ¤ger angebe, Auto fahren wegen AngstgefÃ¼hl zu vermeiden, sollte die Arbeitsstelle mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Dem Gutachten beigefÃ¼gt war ein Kurzbefund des StÃ¤dtischen Klinikums S â¦, L â¦, vom 03.12.1999, ein Bericht Ã¼ber eine Myokard-Szintigraphie nach Belastung vom 03.12.1999 der Gemeinschaftspraxis

fÃ¼r Radiologie und Nuklearmedizin Dr. W â¦, der Bericht der Herzkathederuntersuchung im Klinikum S â¦ vom 13.08.1998 sowie eine Epikrise vom 07.12.1999 der HELIOS Klinik Sch â¦ Ã¼ber den Aufenthalt des KlÃ¤gers vom 15.11. bis 24.11.1999.

Des Weiteren holte das Sozialgericht (SG) eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers ein. Hiernach war der KlÃ¤ger als Bauwerker beschÃ¤ftigt.

Das SG hat die Klage sodann mit Urteil vom 14.09.2000 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung von BU sei der bisherige Beruf. Dies sei im Falle des KlÃ¤gers die TÃ¤tigkeit als Bauwerker. Zwar habe er nach eigener Auskunft nur als Bauhelfer gearbeitet. Ausweislich der gerichtlicherseits eingeholten Arbeitgeberauskunft sei er jedoch als Bauwerker eingesetzt gewesen und entsprechend den Ã¼brigen "gelernten" Bauwerkern bezahlt worden. Er genieÃe insoweit Berufsschutz und sei nur auf angelernte TÃ¤tigkeiten verweisbar. Die benannte VerweisungstÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft sei dem KlÃ¤ger objektiv und subjektiv zumutbar. Es handele sich um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen und zeitweise im Gehen und Stehen. Im Hinblick auf den benannten Verweisungsberuf sei der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. Bei WÃ¼rdigung des Ergebnisses der medizinischen SachaufklÃ¤rung seien beim KlÃ¤ger keine GesundheitsstÃ¶rungen ersichtlich, die einer kÃ¶rperlich leichten vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft entgegenstÃ¼nden. Das vom Gericht in Auftrag gegebene SachverstÃ¤ndigengutachten habe die vom KlÃ¤ger angegebene Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes auf internistischem Gebiet nicht belegen kÃ¶nnen. Eine wesentliche LeistungseinschrÃ¤nkung folge aus den diagnostizierten Leiden nicht. Nach sachverstÃ¤ndiger EinschÃ¤tzung sei der KlÃ¤ger deshalb durchaus kÃ¶rperlich in der Lage, eine leichte TÃ¤tigkeit vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben, beispielsweise als PfÃ¶rtner oder Mitarbeiter in der Poststelle. Damit bestÃ¼nde vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen im benannten Verweisungsberuf als BÃ¼rohilfskraft. Diese EinschÃ¤tzung werde durch die Ã¼brigen erhobenen internistischen Befunde bestÃ¤tigt. Eine erneute neurologisch-psychiatrische Begutachtung, wie vom SachverstÃ¤ndigen Dr. O â¦ angeregt, sei nicht erforderlich. Aus dem Befundbericht der behandelnden Neurologin/Psychiaterin Frau Dr. Sch â¦ habe sich ergeben, dass der KlÃ¤ger letztmals am 01.10.1996 in Behandlung gewesen sei. Hieraus sei zu schlieÃen, dass der KlÃ¤ger selbst keinen entsprechenden Behandlungsbedarf zu sehen scheine. AuÃerdem sei der KlÃ¤ger nach seiner letzten nervenÃ¤rztlichen Konsultation noch am 28.03.1997 von Dr. H â¦ nervenÃ¤rztlich begutachtet worden. Hiernach bestÃ¼nde zwar eine PanikstÃ¶rung mit zeitweise zusÃ¤tzlich auftretenden depressiven VerstimmungszustÃ¤nden. Gleichwohl sei er fÃ¼r fÃ¤hig gehalten worden, Schreibtischarbeiten zu verrichten. Da nach alldem nicht zur Ãberzeugung des Gerichts feststehe, dass beim KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer BU-Rente vorlÃ¤gen, seien erst recht die strengeren Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer EU-Rente nicht gegeben. Anhaltspunkte fÃ¼r die so genannten "KatalogfÃ¤lle" nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestÃ¼nden nicht.

Gegen das dem KlÃ¤ger mit Einschreiben vom 11.12.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 02.01.2001 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass sich sein gesundheitlicher Zustand im Wesentlichen nicht geÃ¤ndert habe. Seine Angst sei immer noch vorhanden, auch der viel zu hohe Blutdruck, die Abgeschlagenheit und die Atemnot wÃ¼rden schlimmer werden. Er fahre kaum noch Auto, vor allem nicht allein und keine grÃ¶Ãeren Strecken. Auf Grund seiner Beschwerden sei er Ã¼berall, wo er sich vorgestellt habe, abgelehnt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 14.09.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab Antragstellung Rente wegen EU, hilfsweise BU, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Aus den aktuell vorgelegten Befundunterlagen ergÃ¤ben sich keine fÃ¼r das LeistungsvermÃ¶gen wesentlich neuen Gesichtspunkte und keine Verschlechterung.

Das Gericht hat zur SachverhaltsaufklÃ¤rung einen Befundbericht der behandelnden HausÃ¤rztin Frau Dr. R â¦ vom 26.03.2001 beigezogen. Hiernach besteht beim KlÃ¤ger eine ischÃ¤mische Herzkrankheit, Hypertonie, Osteochondrose der WirbelsÃ¤ule, HyperlipidÃ¤mie, Gicht, Fettleber, RefluxÃ¶sophagitis, Adipositas, Depression und Rektusdiastase. Die Befunde seien stationÃ¤r geblieben, Ãnderungen seien nicht feststellbar. Dem Befundbericht waren wiederum beigefÃ¼gt die Behandlungsunterlagen vom November/Dezember 1999.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Akten der Beklagten und auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht festgestellt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind insofern rechtmÃ¤Ãig und beschweren den KlÃ¤ger nicht in eigenen Rechten.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI in der bis

31.12.2000 geltenden Fassung. Diese ist maÃgebend, da sich der KlÃ¤ger auf einen Leistungsfall bezieht, der bereits bei Antragstellung (April 1998) vorgelegen haben soll.

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und 3. vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Nach der Legaldefinition des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Entscheidend fÃ¼r die Beurteilung von BU ist daher der "bisherige Beruf". Hauptberuf in diesem Sinne ist regelmÃ¤Ãig die TÃ¤tigkeit, die der Versicherte zuletzt versicherungspflichtig auf Dauer ausgeÃ¼bt hat. Nach der Wertigkeit dieses Berufes richtet sich die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit. Nach dem in Â§ 43 Abs. 2 SGB VI verankerten Gedanken des Berufsschutzes soll den Versicherten, die aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der bisherigen Weise arbeiten kÃ¶nnen, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (vgl. BSG, Urteil vom 30.07.1997, Az.: 5 RJ 8/96). Zur Erleichterung der Beurteilung der Zumutbarkeit hat das BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die TÃ¤tigkeitsfelder in verschiedene Gruppen unterteilt. Die Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Entsprechend dem so genannten Mehr-Stufen-Schema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200, Â§ 1246, Nr. 140). Die vielschichtige Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und einen unteren Bereich, (vgl. BSG SozR 2200, Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Anlernzeit von 3 bis 12 Monaten und dem oberen Bereich entsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- und Anlernzeit von Ã¼ber 12 bis zu 24 Monaten. Neben der Dauer der absolvierten Ausbildung sind fÃ¼r die Einordnung in

dieses Schema jedoch auch noch andere Kriterien ausschlaggebend. Entscheidend ist letztlich die Wertigkeit der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG SozR 3-2600, Â§ 43 Nr. 15, Nr. 17).

Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chst niedrigere Berufsgruppe verwiesen werden (BSG, SozR 3-2600, Â§ 43 Nr. 17). Es ist dem Versicherten hierbei grundsÃ¤tzlich zumindest eine VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu benennen, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entspricht (vgl. GroÃer Senat des BSG, SozR 3-2600, Â§ 44 Nr. 8). Eine derartige Bezeichnung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist hingegen grundsÃ¤tzlich nicht erforderlich, wenn der Versicherte zwar nicht mehr zu kÃ¶rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter TÃ¤tigkeiten verweisbar ist.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat das Sozialgericht zutreffend die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Bauwerker der Ermittlung der BU zugrunde gelegt. Dies ist die TÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger zuletzt versicherungspflichtig ausgeÃ¼bt hat. Die vorher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Fleischer und in der Schweineproduktion hat der KlÃ¤ger jeweils aus anderen als gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben, so dass diese der Beurteilung nicht mehr zugrunde zu legen sind. Die TÃ¤tigkeit als Bauwerker ist vom Sozialgericht zu Recht als AnlerntÃ¤tigkeit eingestuft worden. Zwar hat sich der KlÃ¤ger dem Sozialgericht gegenÃ¼ber selbst nur als "Bauhelfer" bezeichnet, doch war er nach der bei den Begutachtungen erhobenen Anamnese zum Teil auch als Bauleiter eingesetzt. Nach der Arbeitgeberauskunft, die das Sozialgericht eingeholt hat, war der KlÃ¤ger als Bauwerker beschÃ¤ftigt und auch als solcher entlohnt. Er war mit Mauer- und Putzarbeiten betraut sowie mit der Organisation von fehlendem Material. Unter BerÃ¼cksichtigung der Wertigkeit seiner TÃ¤tigkeit ist er somit der Gruppe der Angelernten zuzurechnen, auch wenn er keine entsprechende Ausbildung durchlaufen hat.

Diese TÃ¤tigkeit als Bauwerker kann der KlÃ¤ger nach den vorliegenden medizinischen Feststellungen nicht mehr ausÃ¼ben. Nach dem in erster Instanz eingeholten Gutachten kann der KlÃ¤ger aus internistischer Sicht kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig ausÃ¼ben. Dabei sind Arbeiten mit lÃ¤ngerem Stehen, vielem Gehen, BÃ¼cken sowie Heben und Tragen auszuschlieÃen. Bei BerÃ¼cksichtigung dieser EinschrÃ¤nkungen kann der KlÃ¤ger, wie auch von der Beklagten anerkannt, die TÃ¤tigkeit eines Bauwerkers nicht mehr ausÃ¼ben. Dennoch ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig, denn er kann zumutbar auf andere BeschÃ¤ftigungen verwiesen werden. Wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, ist der KlÃ¤ger als angelernter Arbeiter (im oberen Bereich) auf andere AnlerntÃ¤tigkeiten sowie auf ungelernte TÃ¤tigkeiten zu verweisen soweit sie sich durch Qualifikationsmerkmale auszeichnen. Hierbei kommt als VerweisungstÃ¤tigkeit die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft in Betracht. Eine derartige TÃ¤tigkeit ist ihm nach seinem Gesundheitszustand und seinen FÃ¤higkeiten

zumutbar.

Bei dieser von der Beklagten benannten VerweisungstÃ¤tigkeit handelt es sich um einfache routinemÃ¤Ãïige BÃ¼rohilfsarbeiten, die ohne besondere Ausbildung und ohne lÃ¤ngere Einarbeitungszeit bei vorgegebenem Schema und nach jeweiligen Anordnungen verrichtet werden kÃ¶nnen. Zu diesen TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rt die FÃ¼hrung von Karteien oder Listen, Abheften und Sortieren von Schriftgut aller Art, die Erledigung von anfallenden Schreibarbeiten, das FÃ¼hren von Statistiken, TerminÃ¼berwachungslisten, das Bedienen von einfachen BÃ¼romaschinen, die Mithilfe beim Verwalten von BÃ¼romaterial und die Hilfs- und Zuarbeit fÃ¼r FachkrÃ¤fte. Es handelt sich hierbei um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten in geschlossenen RÃ¤umen Ã¼berwiegend im Sitzen und zeitweise im Gehen und Stehen.

Nach Ãïberzeugung des Senats kann der KlÃ¤ger die vorgenannte VerweisungstÃ¤tigkeit auch unter BerÃ¼cksichtigung seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig ausÃ¼ben, wie sich aus den medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und im sozialgerichtlichen Verfahren ergeben hat. Nach der Ã¼bereinstimmenden Aussage aller medizinischen SachverstÃ¤ndigen kann der KlÃ¤ger zumindest leichte Arbeiten vollschichtig ausÃ¼ben. Es verbieten sich lediglich Arbeiten mit lÃ¤ngerem Stehen, vielem Gehen, BÃ¼cken sowie Heben und Tragen. Dies fÃ¤llt bei einer TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft nicht an. Sofern Lasten zu transportieren sind, stehen hierfÃ¼r Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung. Der Gutachter im sozialgerichtlichen Verfahren, Dr. O â¦, hielt darÃ¼berhinaus eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in einer Poststelle fÃ¼r mÃ¶glich. Die vom KlÃ¤ger geltend gemachten internistischen Erkrankungen erwiesen sich nicht als so schwerwiegend als dass sie einer leichten TÃ¤tigkeit entgegenstÃ¼nden. Nach dem im Berufungsverfahren eingeholten Befundbericht ist auch keine VerÃ¤nderung im Gesundheitszustand zu verzeichnen. Von der behandelnden HausÃ¤rztin Frau Dr. R â¦ wurde auf die im November und Dezember 1999 erhobenen Befunde verwiesen, welche bereits bei der internistischen Begutachtung gewÃ¼rdigt worden waren. Eine Verschlimmerung des Leidens konnte hausÃ¤rztlicherseits nicht festgestellt werden. Hiernach muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass dem KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rohilfskraft zumutbar ist. Die von Dr. O â¦ getroffene EinschÃ¤tzung hat noch ihre GÃ¼ltigkeit. Hierbei hat das Gericht keinerlei Veranlassung, an der Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen zu zweifeln. Wie bereits das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, ist das Gutachten in sich schlÃ¼ssig und steht im Einklang mit den Ã¼brigen vorliegenden Befunden. Insbesondere ergab die am 03.12.1999 durchgefÃ¼hrte Myokard-Szintigraphie keine Hinweise auf eine funktionell relevante BelastungsischÃ¤mie.

Nach Auffassung des Senats fÃ¼hrt auch die beim KlÃ¤ger bis 1996 behandelte psychische Erkrankung nicht zu weiteren EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens. Zwar regte der SachverstÃ¤ndige Dr. O â¦ eine weitere neurologisch-psychiatrische Begutachtung an, doch sieht der Senat ebenso wie das Sozialgericht eine Notwendigkeit hierfÃ¼r nicht gegeben. Nach dem Befundbericht der vormals behandelnden NervenÃ¤rztin war der KlÃ¤ger hier letztmals am 01.10.1996 zur Behandlung. Schon aus dieser Tatsache ist zu schlieÃïen, dass der

KlÃ¤ger insofern keinem groÃen Leidensdruck unterliegt. DarÃ¼ber hinaus wurde im Verwaltungverfahren auf Grund Untersuchung vom 26.03.1997 ein sozialmedizinisches Gutachten erstellt, welches auf die Frage der depressiven Erkrankung ausfÃ¼hrlich einging. Dieses Gutachten ist in sich schlÃ¼ssig und nachvollziehbar. Es bestehen keine GrÃ¼nde, von der hierin getroffenen LeistungseinschÃ¤tzung abzuweichen. Es wurde ausfÃ¼hrlichst die Anamnese erhoben und aus den Schilderungen zur sozialen Situation geschlossen, dass durchaus LeistungsfÃ¤higkeit gegeben sei. Dieser EinschÃ¤tzung ist nach dem vom KlÃ¤ger geschilderten Tagesablauf und auch den spÃ¤ter durch den Allgemeinmediziner mitgeteilten Befunden zu folgen. Zwar ist der Senat nicht an die EinschÃ¤tzung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigen gebunden, doch ist ein Abweichen hiervon nur dann geboten, wenn Fehler in der Schlussfolgerung erkenntlich sind. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die gesamten vom KlÃ¤ger geschilderten LebensumstÃ¤nde legen es geradezu nahe, dass die mit der depressiven Grunderkrankung einhergehenden LeistungseinschrÃ¤nkungen nachgelassen haben. So war der KlÃ¤ger wieder in einer neuen Beziehung und hatte wieder einen geregelten Tagesablauf. Nach den unwidersprochenen Feststellungen des Gutachtens war der KlÃ¤ger auch in der Lage, in der von seiner LebensgefÃ¤hrtin gefÃ¼hrten GaststÃ¤tte am BÃ¼fett auszuhelfen, und dies in einem zeitlichen Umfang von fÃ¼nf bis sieben Stunden pro Tag. Daneben rÃ¤umte er ein, dass er alle am GrundstÃ¼ck anfallenden Arbeiten erledige. Auch hatte er bei der Begutachtung geÃ¤uÃert, dass er sich eine Schreibtischarbeit zutrauen wÃ¼rde. Entsprechend beschrieb die Gutachterin eine gedrÃ¼ckte Stimmungslage, wobei eine DepressivitÃ¤t nicht eindeutig fassbar war. Zwar sei die affektive SchwingungsfÃ¤higkeit in Richtung lebhafter Freude noch deutlich eingeschrÃ¤nkt, doch hÃ¤tten sich in der Untersuchungssituation keine nennenswerten StÃ¶rungen des Antriebs ergeben und der KlÃ¤ger sei durchaus umstellungsfÃ¤hig. Eine Ãnderung des Befundes seit der Begutachtung ist weder vom KlÃ¤ger vorgetragen noch ergibt sich hierfÃ¼r ein Hinweis aus den beigezogenen Befundberichten. Damit ist davon auszugehen, dass die in sich schlÃ¼ssige und durch die Anamnese und Befunderhebung gestÃ¼tzte gutachterliche WÃ¼rdigung weiterhin zutreffend ist.

Sofern der KlÃ¤ger in der Berufungsschrift geltend macht, dass sich sein gesundheitlicher Zustand im Wesentlichen nicht geÃ¤ndert habe, ist dies zumindest seit dem Beginn des Verwaltungsverfahrens im April 1998 auch nach den Befunden zu bestÃ¤tigen. Soweit er sich hierbei auf die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen bezieht, die zur GewÃ¤hrung einer befristeten Rente mit Bescheid vom 15.02.1996 gefÃ¼hrt haben, ist anzumerken, dass die RentengewÃ¤hrung auf Zeit erfolgte. Ausschlaggebend fÃ¼r die GewÃ¤hrung der EU-Rente waren nÃ¤mlich nicht nur gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen, sondern auch die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Nach der damaligen Votierung waren leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten lediglich zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig mÃ¶glich. GemÃ¤Ã Â§ 102 Satz 1 SGB VI enden befristete Renten mit dem Ablauf der Frist. Hiernach endete die mit Bescheid vom 15.02.1996 gewÃ¤hrte Rente automatisch mit dem 30.04.1997. Die Beklagte musste hierbei nicht einen Besserungsnachweis fÃ¼hren. In dem daran angeschlossenen Verwaltungsverfahren auf WeitergewÃ¤hrung der Rente sowie in dem Antragsverfahren vom 30.04.1998, welches mit den nunmehr

streitigen Bescheiden endete, konnte die Beklagte erneut die erhobenen Befunde wÃ¼rdigen. Dies hat sie nach diesseitiger Feststellung rechtsfehlerfrei getan. Die Beklagte hat auch nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie nunmehr zu einer anderen EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens gelangte als 1996. In der Stellungnahme im sozialgerichtlichen Verfahren vom 25.05.1999 verwies der Sozialmedizinische Dienst der Beklagten darauf, dass die Stimmungslage bei der Begutachtung durch Dr. K â¦ noch als durchgehend gedrÃ¼ckt und wenig aufhellbar beschrieben worden war, wÃ¤hrend bei der Nachbegutachtung im MÃ¤rz 1997 der KlÃ¤ger als emotional mitschwingungsfÃ¤hig beschrieben wurde und auch der Antrieb sich gebessert hatte. Eine erneute neurologisch-psychiatrische Begutachtung war nicht erforderlich, da der KlÃ¤ger aktuell weder in nervenÃ¤rztlicher Behandlung ist noch der Hausarzt entsprechende BefundverÃ¤nderungen oder AuffÃ¤lligkeiten mitgeteilt hatte.

Die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft ist dem KlÃ¤ger nicht nur gesundheitlich, sondern auch nach seinen FÃ¤higkeiten zumutbar. Bei der WÃ¼rdigung der intelektuellen FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers ist zu vermerken, dass der KlÃ¤ger nicht nur eine Fleischerausbildung durchlaufen hat, sondern den Titel eines Meisters der Tierproduktion erworben hat und in seiner letzten TÃ¤tigkeit zeitweise auch in der Bauleitung eingesetzt war. Die TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rohilfskraft ist regelmÃ¤Ãig nach kurzer Anlernzeit von ein bis drei Monaten ausfÃ¼hrbar. Auch von Betriebsfremden kÃ¶nnen solche TÃ¤tigkeiten nach einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten ausgefÃ¼hrt werden. Entsprechende ArbeitsplÃ¤tze sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genÃ¼gender Anzahl vorhanden. ArbeitsplÃ¤tze stehen im Ã¶ffentlichen Dienst, in der privaten Wirtschaft, in Industrie- und Handwerksbetrieben zur VerfÃ¼gung.

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder sonstige schwerwiegende Behinderungen, welche es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen unmÃ¶glich machten, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen (sog. KatalogfÃ¤lle) liegen, wie bereits vom SG ausgefÃ¼hrt, nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger wegefÃ¤hig.

Da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist, ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Der KlÃ¤ger ist ebenfalls nicht erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 SGB VI in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung, denn der KlÃ¤ger ist nach den Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Ebenso wenig liegen die strengeren Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer EU-Rente gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI vor. Im Falle der EU muss das LeistungsvermÃ¶gen noch stÃ¤rker herabgesunken sein als beim Vorliegen von BU, und zwar so weit, dass der Versicherte krankheitsbedingt auf unabsehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, irgendeine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder mehr als nur geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte zu

erzielen. Eine derartige EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit lÃ¤sst sich nach den vorliegenden Befunden nicht feststellen.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024